



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Katharina Weyandt

Datum 23.02.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-011/2022
Ihr Schreiben vom 27.01.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-011/2022 - Konfliktlösungen im öffentlichen Raum

Sehr geehrte Frau Weyandt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Werden im Rahmen der eigenen städtischen Anstellungsverträge solche Zuschläge in den genannten Bereichen gezahlt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Zahlung von Zuschlägen bei der Stadt Chemnitz als tarifgebundene Arbeitgeberin richtet sich – wie auch bei den meisten freien Trägern – nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag. Für die Stadt Chemnitz gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD erhalten Arbeitnehmer neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung sogenannte Zeitzuschläge. Hierunter fallen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Samstagsarbeit sowie für Arbeiten am 24.12. und 31.12. (§ 8 Abs. 1 S. 2 Buchstaben b) bis f) TVöD). Die Höhe der Zeitzuschläge ist ebenfalls in § 8 Abs. 1 S. 2 TVöD tarifvertraglich geregelt.

Gezahlt werden diese u. a. in den Bereichen der Stadt Chemnitz, die für die soziale Jugend-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit zuständig sind.

2. Werden den freien Trägern solche Zuschläge in den genannten Bereichen gezahlt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und damit auch die Mitfinanzierung der Personalaufwendungen erfolgt in der Regel in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Dies beinhaltet auch Zuschläge. Über die Höhe der gewährten Zuschläge liegen uns keine Informationen vor.

...

3. Kann die Stadt den Trägern einen Ausgleich zahlen?

Die freien Träger im Bereich der Kulturförderung erhalten im Rahmen der institutionellen Förderung einen Gesamtzuschuss zur Wirtschaftsplanung auf Grundlage ihres Kulturkonzeptes. Die Zuordnung von Fördergeldern zu Kostenpositionen wird von den Trägern eigenständig vorgenommen.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin